

# TE OGH 2005/5/4 8Ob37/05g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2005

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Konkursöffnungsache der Verlassenschaft nach der am \*\*\*\*\* verstorbenen Dorothea G\*\*\*\*\*, dieser vertreten durch Dr. Michael Buresch, Dr. Ilse Korenjak, Rechtsanwälte in Wien, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der 1. Maria Z\*\*\*\*\*, 2. Christof G\*\*\*\*\*, 3. Wolfgang G\*\*\*\*\*, alle vertreten durch MMag. Dr. Michael Michor, Mag. Walter Dorn, Rechtsanwälte in Villach, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz als Rekursgericht vom 10. Februar 2005, GZ 3 R 14/05m-13, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

1. Die Urkundenvorlage der Erstrevisionsrekurswerberin wird zurückgewiesen.
2. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 171 KO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). 2. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 171, KO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Die Revisionsrekursbeantwortung der Gemeinschuldnerin wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht begründete die Zurückweisung des von den nunmehrigen Revisionsrekurswerbern erhobenen Rekurses gegen den Konkursöffnungsbeschluss des Erstgerichtes damit, dass den Rekurswerbern keine Konkursforderungen zustünden; Ansprüche auf Pflichtteilergänzung berechtigten ebenso wie die durch § 58 KO ausdrücklich ausgeschlossenen Ansprüche nicht zur Konkursteilnahme und damit auch nicht zur Erhebung eines Rekurses gegen den Konkursöffnungsbeschluss. Das Rekursgericht begründete die Zurückweisung des von den nunmehrigen Revisionsrekurswerbern erhobenen Rekurses gegen den Konkursöffnungsbeschluss des Erstgerichtes damit, dass den Rekurswerbern keine Konkursforderungen zustünden; Ansprüche auf Pflichtteilergänzung berechtigten ebenso wie die durch Paragraph 58, KO ausdrücklich ausgeschlossenen Ansprüche nicht zur Konkursteilnahme und damit auch nicht zur Erhebung eines Rekurses gegen den Konkursöffnungsbeschluss.

Die Richtigkeit dieser Auffassung bezweifeln die Revisionsrekurswerber nicht (siehe auch SZ XVII/36; ferner Bartsch/Pollak I<sup>3</sup> 310). Sie ziehen auch nicht in Zweifel, dass die Rechtsmittelbefugnis hinsichtlich des Konkurseröffnungsbeschlusses grundsätzlich (nur) dem Gemeinschuldner und den Gläubigern bescheinigter Konkursforderungen zukommt (RIS-Justiz RS0059461). Sie berufen sich vielmehr darauf, dass ihnen im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Geltendmachung der behaupteten Pflichtteilsergänzungsansprüche Verfahrenskosten entstanden seien, die als „Masseforderung“, sicherheitshalber aber auch als Konkursforderung angemeldet worden seien.

Allerdings teilen Verfahrenskosten für die Geltendmachung eines Anspruches das rechtliche Schicksal des Hauptanspruches. Die durch die Geltendmachung der Pflichtteilsergänzungsansprüche entstandenen Kosten berechtigen daher ebensowenig wie die Pflichtteilsergänzungsansprüche selbst zur Teilnahme am Konkurs.

Aber auch sonst ist ein rechtliches Interesse der Revisionsrekurswerber an der Bekämpfung des Konkurseröffnungsbeschlusses nicht ersichtlich: Aus der Entscheidung 6 Ob 574/90 (= NZ 1991, 248) ergibt sich nur, dass der Erbe nach der Einantwortung dafür zu sorgen hat, dass die Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Ordnung vor sich gehe und kein Gläubiger unrechtmäßig begünstigt werde.

Die - überdies außerhalb der Revisionsrekursfrist - vorgelegte Urkunde ist zurückzuweisen. Ihre Berücksichtigung scheidet schon am Grundsatz der „Einmaligkeit“ jedes Rechtsmittels.

Die Revisionsrekursbeantwortung der Gemeinschuldnerin ist unzulässig, weil nicht die Entscheidung im Eröffnungsverfahren, sondern die Rekurslegitimation bezüglich im Eröffnungsverfahren ergangener Beschlüsse Verfahrensgegenstand ist.

**Textnummer**

E77198

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:0080OB00037.05G.0504.000

**Im RIS seit**

03.06.2005

**Zuletzt aktualisiert am**

22.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)